



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

11. Jahrgang

Potsdam, den 11. Oktober 2000

Nummer 40

Inhalt	Seite
Ministerpräsident	
Bekanntmachung der Vereinbarung für die Übernahme der Unterlagen der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg durch das Bundesarchiv	762
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Entgelt für die Abgabe digitaler Straßendaten aus der Brandenburgischen Straßeninformationsbank - BB SIB -	764
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Grundsätze für die Aufstellung von Verkehrsschildern an Bundesfernstraßen - Ausgabe 2000	771
Zweite Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Bauvorlagenverordnung	771
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Ministerium des Innern	
Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums des Innern zur Verhütung von Verkehrsunfällen durch Erkennen, Untersuchen und Beseitigen von örtlichen Unfallhäufungen	773
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 40/2000	

**Bekanntmachung
der Vereinbarung für die Übernahme der Unterlagen
der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen
zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen
in Ludwigsburg durch das Bundesarchiv**

Vom 21. September 2000

Die am 12. April 2000 unterzeichnete Vereinbarung für die Übernahme der Unterlagen der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg durch das Bundesarchiv ist am 1. Januar 2000 in Kraft getreten. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 21. September 2000

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

**Vereinbarung für die Übernahme der Unterlagen
der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen
zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen
in Ludwigsburg durch das Bundesarchiv**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein sowie
der Freistaat Thüringen

schließen folgende Vereinbarung:

I.

Durch Verwaltungsvereinbarung der Justizminister und -senatoren vom 6. November 1958 wurde die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg als gemeinschaftliche Einrichtung der damaligen Bundesländer errichtet. Ihre Zuständigkeit wurde durch Beschlüsse der Justizminister und -senatoren vom 11. Dezember 1964, vom 22./28. April 1965 und vom 24. Januar 1967

erweitert. Durch Vereinbarung vom 14. Juni 1995 sind die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie der Freistaat Sachsen der Verwaltungsvereinbarung mit Wirkung vom 1. Januar 1995 beigetreten. Soweit Zwecke der Strafverfolgung dies erfordern, wird die Zentrale Stelle mit angepasstem Personalbestand auf der Grundlage der bisherigen Vereinbarungen fortgeführt.

Die in der Zentralen Stelle gesammelten Unterlagen sind von gesamtstaatlicher und historischer Bedeutung. Sie sollen daher an das Bundesarchiv abgegeben werden, soweit sie nicht mehr für Zwecke der Strafverfolgung benötigt werden. Hierzu wird folgendes vereinbart:

II.

1. Die in der Zentralen Stelle gesammelten Unterlagen werden vom Bundesarchiv übernommen. Dieses errichtet hierzu am Sitz der Zentralen Stelle in Ludwigsburg eine Außenstelle, in der diese Unterlagen verbleiben.
2. Das Land Baden-Württemberg stellt dem Bundesarchiv für diese Außenstelle in Ludwigsburg die erforderlichen Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung. Die näheren Einzelheiten werden in einer Nutzungsvereinbarung zwischen der Liegenschaftsverwaltung des Landes Baden-Württemberg und dem Bundesarchiv im Benehmen mit der Zentralen Stelle geregelt.
3. Nach Übernahme durch das Bundesarchiv findet das Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz – BArchG) vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesarchivgesetzes vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 506) auf das Archivgut mit der Maßgabe Anwendung, dass die Schutzfristen nach § 5 Abs. 1 und 2 BArchG für wissenschaftliche Forschungsvorhaben oder zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange zu verkürzen sind, sofern und soweit § 5 Abs. 6 BArchG dem nicht entgegensteht.
4. Sofern und soweit Archivgut für Zwecke der Strafverfolgung benötigt wird, kann die Zentrale Stelle jederzeit vorrangig vor anderen Benutzern auf das Archivgut zurückgreifen und es für die Zwecke nutzen, für die das Archivgut vor Abgabe an das Bundesarchiv verwendet werden durfte.
5. Neu anfallende Unterlagen werden von der Zentralen Stelle unter strafrechtlichen Gesichtspunkten überprüft und, soweit sie für eine Strafverfolgung nicht mehr benötigt werden, dem Bundesarchiv übergeben.
6. Nach Abschluss der Ermittlungstätigkeit der Zentralen Stelle werden deren Dienstakten dem Bundesarchiv übergeben. Die Benutzungsregelung nach Punkt 3 findet Anwendung.

Diese Vereinbarung tritt an dem Tag, an dem die letzte von den Beteiligten ausgefertigte Vertragsurkunde dem Justizministerium Baden-Württemberg zugeht, mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Beauftragte der Bundesregierung
für Angelegenheiten der Kultur und der Medien

27. Januar 2000

Dr. Michael Naumann

Für das Land Baden-Württemberg
Der Justizminister

21. Dezember 1999

Prof. Dr. Ulrich Goll

Für den Freistaat Bayern
Vertreten durch den Bayerischen Ministerpräsidenten
Der Bayerische Staatsminister der Justiz

7. Februar 2000

Dr. Manfred Weiß

Für das Land Berlin
Der Regierende Bürgermeister von Berlin

18. Februar 2000

Eberhard Diepgen

Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident
Vertreten durch den Minister der Justiz
und für Europaangelegenheiten

12. April 2000

Prof. Dr. Kurt Schelter

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Justiz und Verfassung

4. Januar 2000

Dr. Henning Scherf

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Präses der Justizbehörde

17. Februar 2000

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit

Für das Land Hessen
Der Hessische Minister der Justiz

28. Februar 2000

Dr. Christean Wagner

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Der Justizminister

24. Januar 2000

Dr. Harald Ringstorff

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Der Niedersächsische Justizminister

11. Januar 2000

Dr. Wolf Weber

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten
Der Minister für Justiz

14. Februar 2000

Jochen Dieckmann

Für das Land Rheinland-Pfalz
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Der Minister der Justiz

31. Januar 2000

Herbert Mertin

Für das Saarland
Vertreten durch den Ministerpräsidenten
Die Ministerin der Justiz

17. März 2000

Ingeborg Spoerhase-Eisel

Für den Freistaat Sachsen
Vertreten durch den Ministerpräsidenten
Der Staatsminister der Justiz

12. Januar 2000

Steffen Heitmann

Für das Land Sachsen-Anhalt
Vertreten durch den Ministerpräsidenten
Die Ministerin der Justiz

5. Januar 2000

Karin Schubert

Für das Land Schleswig-Holstein
Für die Ministerpräsidentin
Der Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten

10. Januar 2000

Gerd Walter

Für den Freistaat Thüringen
Für den Ministerpräsidenten
Der Justizminister

20. Januar 2000

Dr. Andreas Birkmann

**Entgelt für die Abgabe digitaler Straßendaten
aus der Brandenburgischen
Straßeninformationsbank - BB SIB -**

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Abteilung 5 - Nr. 29/2000 - Straßenbau -
Vom 1. September 2000

1. Gegenstand

Die von der Landesstraßenbauverwaltung vorzuhaltenden digitalen Straßendaten umfassen in verschiedenen Objektgruppen gegliedert zurzeit

- Straßennetzdaten,
- Straßenbestandsdaten,
- Verkehrsstärkedaten (statistische Werte).

2. Grundsätze

2.1 Bei der Lieferung von digitalen Straßendaten werden erhoben:

- ein Bereitstellungsentgelt für die Abgabe von Daten und deren Nutzung durch den Antragsteller im Rahmen des genehmigten Verwendungszwecks im internen Bereich des Antragstellers,
- ein Datenaufbereitungsentgelt inklusive Datenträger und Versandkosten,
- ein Stückentgelt zusätzlich zum Bereitstellungsentgelt und zum Datenaufbereitungsentgelt für vom Antragsteller zu erstellende Folgeprodukte, in die Daten der Straßenbauverwaltung eingeflossen sind.

2.2 Alle Entgelte werden vor Abgabe der Daten mit dem Antragsteller auf der Grundlage dieses Runderlasses festgelegt.

2.3 Digitale Straßendaten werden nur auf Grund eines schriftlichen Antrags (Anhang B) unter ausführlicher Angabe des Verwendungszwecks geliefert (gemäß Anhang C). Ein Rechtsanspruch auf die Abgabe von digitalen Straßendaten besteht nicht.

2.4 Sämtliche Straßendaten sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt beim Bund bzw. der Straßenbauverwaltung des Landes Brandenburg.

2.5 Für die Abgabe von Straßendaten aus der Straßeninformationsbank des Landes an den Bund wird kein Entgelt erhoben. Der Bund kann diese Daten bei Anfragen, die das Netz der Bundesfernstraßen bundesweit betreffen, Dritten zur Nutzung überlassen.

2.6 Gelieferte Straßendaten dürfen vom Antragsteller nicht bzw. nur mit Genehmigung der Straßenbauverwaltungen an Dritte weitergegeben werden.

2.7 Werden Dritte im Auftrag der Landesstraßenbauverwaltung tätig, erhalten diese die zur Erfüllung des Auftrags erforderlichen Straßendaten ohne Entgelte. Nach Abschluss der Arbeiten sind diese Daten zurückzugeben bzw. zu vernichten. Es ist vertraglich sicherzustellen, dass eine Weitergabe der Daten durch diese Auftragnehmer nicht erfolgt.

2.8 Auf die Entgelte entfällt keine Umsatzsteuer.

2.9 Abgebende Stelle ist das Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen, Lindenallee 51, 15366 Dahlewitz-Hoppegarten.

2.10 Die Einzahlung der Gebühren in der Währung Euro (€) ist zum festgeschriebenen Umrechnungskurs zulässig.

3. Bereitstellungsentgelte

3.1 Grundbeträge

3.1.1 Das Bereitstellungsentgelt von digitalen Straßendaten richtet sich nach den Grundbeträgen der Entgeltliste (Anhang A). Diese sind gestaffelt nach Kilometer. Das Bereitstellungsentgelt errechnet sich durch Multiplikation der Grundbeträge mit dem für die jeweilige Objektgruppe festgelegten prozentualen Anteil am gesamten Datenbestand (Tabelle 1). Das so errechnete Bereitstellungsentgelt ist der Wert für einbahnige Straßen. Bei zweibahnigen Straßen errechnet sich das Bereitstellungsentgelt aus dem oben genannten Wert (Grundbetrag mal prozentualer Anteil) durch Multiplikation mit dem Faktor 1,5.

3.1.2 Für digitale Straßendaten wird ein Mindestgrundbetrag entsprechend der Entgeltliste (Anhang A) erhoben.

3.1.3 Für Fortführungsinformationen zur Ergänzung eines bereits erworbenen Datenbestandes ist ein Bereitstellungsentgelt in Höhe von 20 v. H. des jeweiligen Grundbetrags des Bereitstellungsentgeltes zu erheben.

3.1.4 Ein automatischer Fortführungsdienst an Dritte wird nicht eingerichtet.

3.2 Entgelte für prozentuale Anteile von Objektgruppen/-arten

3.2.1 Die digitalen Straßendaten sind gegliedert nach Objektgruppen und prozentualen Anteilen am Gesamtbestand:

- Straßennetzdaten 10 v. H.
- Straßenbestandsdaten 70 v. H.
- Verkehrsstärkedaten 20 v. H.

3.2.2 Die Daten werden geschlossen bzw. aufgegliedert abgegeben nach

- Straßennetzdaten (nur gesamte Objektgruppe),
- Straßenbestandsdaten (aufgegliedert nach den Objektarten)
 - Querschnittsdaten
 - Aufbaudaten
 - Grundrissdaten
 - Aufrissdaten
- Verkehrsstärkedaten (nur gesamte Objektgruppe).

Prozentuale Anteile der Objektgruppen/-arten am Gesamtbestand

Objektgruppe	Objektart	prozentualer Anteil
Straßennetzdaten	keine Aufgliederung	10 v. H.
Straßenbestandsdaten	aufgegliedert in	
	Querschnittsdaten	30 v. H.
	Aufbaudaten	20 v. H.
	Grundrissdaten	5 v. H.
	Aufrissdaten	15 v. H.
		70 v. H.
Verkehrsstärkedaten	keine Aufgliederung	20 v. H.
Gesamt		100 v. H.

3.2.3 Im Falle der Abgabe von analogen Karten und Kartenauszügen (Plot) wird ein Entgelt von DM 55,00 (€12,12) berechnet (farbiger DIN-A0-Plot). Das Entgelt beinhaltet Versand- und Verpackungskosten.

4. Datenaufbereitungsentgelt

4.1 Das Datenaufbereitungsentgelt für digitale Straßendaten wird entsprechend der Entgeltliste (Anhang A) für jeden Auftrag - unabhängig vom Umfang der zu veräußernden Daten - erhoben.

4.2 Digitale Straßendaten werden auf bei der Landesstraßenbauverwaltung üblichen Datenträgern abgegeben. Ebenso wird mit den Schnittstellen verfahren.

5. Stückentgelt

5.1 Das Stückentgelt wird erhoben, wenn durch den Antragsteller aus den veräußerten digitalen Straßendaten digitale Folgeprodukte erstellt werden sollen.

5.2 Das Stückentgelt für digitale Straßendaten wird pauschalisiert erhoben und ist nach der Zahl der digitalen Folgeprodukte abgestuft. Es errechnet sich durch Multiplikation des ermittelten Bereitstellungsentgeltes mit den in der Entgeltliste aufgeführten Faktoren. Bei nachträglicher Mehrfertigung ist das Stückentgelt entsprechend anzupassen.

6. Sonderregelungen

6.1 Für die Abgabe an Behörden und Einrichtungen des Landes, der Landkreise, kreisfreien Städte und regionalen Planungsgemeinschaften wird kein Bereitstellungsentgelt erhoben. Die Befreiung vom Bereitstellungsentgelt gilt nicht für wirtschaftliche Unternehmen der genannten Stellen.

Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten eine Ermäßigung des Bereitstellungsentgeltes von 50 v. H.

Das Bereitstellungsentgelt wird nicht erhoben, wenn die Straßendaten für wissenschaftliche, kulturelle oder Ausbildungszwecke verwendet werden, ausgenommen im Rahmen von Leistungen für Dritte gegen Vergütung.

6.2 Bei der Abgabe von digitalen Straßendaten wird das Datenaufbereitungsentgelt **immer** in voller Höhe erhoben.

6.3 Wirtschaftliche Unternehmen der öffentlichen Hand und Unternehmen der privaten Wirtschaft erhalten keine besonderen Ermäßigungen.

6.4 Für die Abgabe von digitalen Straßendaten der Bundesfernstraßen an das für Bundesfernstraßen zuständige Bundesministerium oder an die Bundesanstalt für Straßenwesen werden zur Verwendung in deren Informationssystemen keine Entgelte erhoben.

6.5 Das zuständige Bundesministerium bzw. die Bundesanstalt für Straßenwesen ist berechtigt, die bereitgestellten und vom Bund aufbereiteten Daten bei bundesweiten Anträgen Dritten zur Nutzung zu überlassen.

7. Gewährleistung

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Straßendaten wird von der Straßenbauverwaltung keine Gewähr übernommen und jegliche Haftung ausgeschlossen (Ausnahme: Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit).

Der Runderlass Nr. 36/1999 vom 30. September 1999 (ABl. S. 1108) wird hiermit aufgehoben.

Anhang A

Entgeltliste

Grundbeträge für das Bereitstellungsentgelt (Gesamtbestand)

Straßenlänge	Bereitstellungsentgelt für 1 km	Mindestbetrag
1	2	3
km	DM (€)	DM (€)
0 - 5.000	5,00 (2,56)	150,00 (76,69)
5.001 - 10.000	3,50 (1,79)	25.000,00 (12.782,30)
ab 10.001	2,50 (1,28)	35.000,00 (17.895,22)

Tabelle 1

Der Mindestbetrag gemäß Spalte 3 ist in Höhe des prozentualen Anteils der Objektgruppen/-arten zu berücksichtigen.

Das Bereitstellungsentgelt beträgt mindestens DM 150,00 (€76,69).

Stückentgelt

Multiplikationsfaktoren für das Stückentgelt

Zahl der Folgeprodukte (Stück)	Mehrfaches des Bereitstellungsentgeltes (Faktor)
bis 20	kein Stückentgelt
21 - 50	1,5
51 - 100	2,0
über 100	3,0

Tabelle 2

Bei der Berechnung des Stückentgeltes für die Weitergabe von analogen Vervielfältigungen durch den Antragsteller wird die Auflagenhöhe entsprechend der Zahl der digitalen Folgeprodukte angesetzt.

Datenaufbereitungsentgelt

Das Datenaufbereitungsentgelt für digitale Straßendaten beträgt im Regelfall für jeden Auftrag DM 50,00 (€25,56), unabhängig vom Umfang der zu veräußernden Daten.

Anhang B

**Antrag auf
Abgabe und Nutzung von digitalen Straßendaten an Dritte**

1. Abgebende Dienststelle

Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen
.....
(Dienststelle)

Lindenallee 51
.....
(Straße)

15366 Dahwitz-Hoppegarten
.....
(PLZ, Ort)

2. Antragsteller

.....
(Name, Vorname)

.....
(Straße)

.....
(PLZ, Ort)

3. Gegenstand

- Straßennetzdaten
- Straßenbestandsdaten
 - Querschnitt
 - Aufbau
 - Grundriss
 - Aufriss
- Verkehrsstärkedaten

4. Lieferumfang (Bezeichnung der Daten etc.)

.....
.....
.....
.....
.....

- 5. **Nutzungszweck** (unter Angabe der Zahl der digitalen Folgeprodukte und/oder analogen Vervielfältigungen; Nutzungseinschränkungen; ggf. auf Extrablatt fortführen)

.....
.....
.....
.....
.....
.....

- 6. **Datenformat, Datenträger, Schnittstelle**

.....
.....
.....
.....
.....
.....

- 7. **Angebot**

Vor Ausführung des Antrags erhält der Antragsteller ein Angebot über das anfallende Entgelt.

Der Entgeltbetrag ist **vor** der Datenübergabe zu zahlen. Mit der Zahlung des Entgeltbetrages erkennt der Antragsteller das Angebot, die Entgeltberechnung und die Nutzungsbedingungen an.

.....
(Ort, Datum, Unterschrift, Antragsteller)

Anhang C

Angebot und Entgeltberechnung

Für die Abgabe und Nutzung der Daten hat der Nutzungsberechtigte folgende Entgelte zu zahlen:

Bereitstellungsentgelt:.....	DM (€)
Datenaufbereitungsentgelt:.....	DM (€)
Stückentgelt:.....	DM (€)
Gesamt:	DM (€)

Mit der Zahlung des Entgeltbetrages erkennt der Antragsteller:

.....

.....

.....

dieses Angebot, die Entgeltberechnung und die nachfolgenden Nutzungsbedingungen an.

Der Entgeltbetrag ist unter dem Stichwort

auf das Konto der

.....

.....

.....

einzuzahlen.

1. Nutzungsbedingungen

- 1.1 Das Nutzungsrecht wird nur für den im Antrag vom angegebenen Nutzungszweck erteilt. Für eine darüber hinausgehende Nutzung ist eine weitere Erlaubnis zu beantragen.
- 1.2 Die Weitergabe eines Produktes an Dritte, in das die Daten in digitaler Form eingeflossen sind, bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Hierbei wird in der Regel ein Stückentgelt erhoben.
- 1.3 Beauftragt der Nutzungsberechtigte einen Dritten (Auftragnehmer) mit der Bearbeitung der Daten, ist der Landesstraßenbauverwaltung, vertreten durch das Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen, der Name und Sitz des Auftragnehmers und der Umfang des Bearbeitungsauftrages mitzuteilen. Der Nutzungsberechtigte untersagt dem Auftragnehmer vor Abgabe der Daten jede Nutzung der Daten für eigene Zwecke. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet den Auftragnehmer nach Auftragsabwicklung die bei sich im Zuge der Bearbeitung erzeugten und gespeicherten Daten - auch Zwischenprodukte - zu löschen.

- 1.4 Der Nutzungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die Daten nehmen können und Bedienstete die Daten weder für ihre eigenen Zwecke nutzen noch Dritten zugänglich machen. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet den Dritten (Auftragnehmer) zu einem entsprechenden Verhalten in seinem Bereich.
- 1.5 Die Landesstraßenbauverwaltung führt die Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe erforderlichen Sorgfalt. Sie übernimmt jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten (Ausnahme: Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit).

Festgestellte Datenfehler müssen dem Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen unverzüglich mitgeteilt werden. Veränderungen des Datenbestandes im Sinne einer Aktualisierung sind grundsätzlich untersagt.
- 1.6 Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die der Daten abgebenden Stelle aus der Nichtbeachtung der vorstehenden Bedingungen entstehen. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung vertraglicher Pflichten wird das Nutzungsrecht widerrufen. In diesem Fall kann die unverzügliche Rückgabe oder Löschung der Daten gefordert werden. Die Zahlungsverpflichtung bleibt unberührt.
- 1.7 Vom Nutzungsberechtigten vorformulierte Vertragsbedingungen gelten nicht. Der Abzug von Skonto ist nicht zulässig.

2. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Dahlewitz-Hoppegarten.

3. Vereinbarung über die Weitergabe digitaler Produkte

- 3.1 Bei jeder Verbreitung digitaler Produkte ist der Landesstraßenbauverwaltung, vertreten durch das Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen, ein Belegexemplar unmittelbar und kostenfrei zuzuleiten. Bei gleichartigen Verbreitungen genügt ein Musterexemplar.
- 3.2 Auf jedem digitalen Produkt ist auf die Datenquelle hinzuweisen.

Sind in das Produkt Daten aus mehreren Bundesländern eingeflossen, ist der Erlaubnisvermerk entsprechend zu fassen.

4. Vereinbarung über die Weitergabe analoger Vervielfältigungen

- 4.1 Bei der Weitergabe analoger Vervielfältigungen ist zusätzlich ein Stückentgelt gemäß der Staffelung in Tabelle 2 des Anhangs A zu entrichten.
- 4.2 Bei jeder Verbreitung analoger Vervielfältigungen ist der Landesstraßenbauverwaltung, vertreten durch das Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen, ein Belegexemplar unmittelbar und kostenfrei zuzuleiten.
- 4.3 Auf jeder analogen Vervielfältigung ist auf die Datenquelle hinzuweisen.

Bei gemeinsamer Darstellung von Daten aus mehreren Bundesländern ist der Erlaubnisvermerk entsprechend zu fassen.

Für die Landesstraßenbauverwaltung von Brandenburg, vertreten durch das Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen

(Ort, Datum, Unterschrift abgebende Stelle)

**Einführung technischer Regelwerke für das
Straßenwesen in Brandenburg**

**Grundsätze für die Aufstellung
von Verkehrsschildern an
Bundesfernstraßen - Ausgabe 2000**

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Abteilung 5 - Nr. 32/2000 - Straßenbau
Vom 12. September 2000

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 21/2000 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen die „Grundsätze für die Aufstellung von Verkehrsschildern an Bundesfernstraßen - Ausgabe 2000“ für Bundesfernstraßen eingeführt.

Hiermit werden die „Grundsätze für die Aufstellung von Verkehrsschildern an Bundesfernstraßen - Ausgabe 2000“ für den Bereich der Landesstraßen und Kreisstraßen sowie unter Anwendung des § 45 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden liegenden kommunalen Straßen eingeführt.

Eine Umrüstung vorhandener Aufstellvorrichtungen ist grundsätzlich nicht erforderlich.

**Zweite Änderung
der Verwaltungsvorschrift
zur Bauvorlagenverordnung**

Bekanntmachung des Ministeriums
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Vom 20. September 2000

Die Verwaltungsvorschrift zur Bauvorlagenverordnung (VVBauVorlV) vom 19. Dezember 1997 (ABl. 1998 S. 30), geändert durch die Erste Änderung vom 1. März 2000 (ABl. S. 136) wird geändert:

Artikel 1

Die Anlagen zur VVBauVorlV werden geändert:

1. Die Seite 4 der Anlage 3 erhält nachfolgende Fassung und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Seiten 1 bis 3 der Anlage 3 bleiben unverändert.
2. Die Vordrucke haben im Original die Größe DIN A4 und sind für die Bekanntmachung auf ca. 80 % verkleinert.

Artikel 2

1. Die Bekanntmachung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
2. Alte Vordrucke können noch bis zum 31. Dezember 2000 weiter verwandt werden.

Land Brandenburg		Anlage 3 / 4				
7. Kinderspielplätze (Spielflächen, Spielplätze, Bolzplätze)						
<div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px; margin-right: 5px;"></div> <div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px; margin-right: 5px;"></div> <div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px; margin-right: 5px;"></div> <div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px; margin-right: 5px;"></div> <div style="margin-left: 10px;">Anzahl der Bewohner, berechnet nach der Zahl und Größe der Wohnungen auf dem Grundstück (Nr. 9 41 VVBgBO)</div> </div>						
<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 30%;"> <p>Es wird / werden errichtet:</p> <p><input type="checkbox"/> auf eigenem Grundstück</p> </div> <div style="width: 30%;"> <p><input type="checkbox"/> Kinderspielplatz / -plätze</p> <p><input type="checkbox"/> auf anderem Grundstück</p> </div> <div style="width: 30%;"> <p><input type="checkbox"/> Spielfläche(n)</p> <p><input type="checkbox"/> Spielplatz / -plätze</p> <p><input type="checkbox"/> Bolzplatz / -plätze</p> </div> </div>						
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;">Eigentümer:</td> </tr> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Flurnummer:</td> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Flurstücksnummer:</td> </tr> </table>			Eigentümer:		Flurnummer:	Flurstücksnummer:
Eigentümer:						
Flurnummer:	Flurstücksnummer:					
8. Barrierefreies Bauen						
<p>Sind die Anforderungen des § 56 BbgBO erfüllt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> entfällt</p> <p>Sind die Anforderungen der §§ 40 Abs. 6 - 8 und 51 Abs. 3 BbgBO erfüllt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> entfällt</p> <p>Sind die anzuwendenden Sonderbauvorschriften beachtet worden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> entfällt</p>						
9. Nutzflächen, umbauter Raum nach DIN 277, Teil 1 (Berechnung als Anlage beifügen)						
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 5px;">für Wohnungen</td> </tr> <tr> <td style="height: 50px;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">für Gewerbe</td> </tr> <tr> <td style="height: 50px;"></td> </tr> </table>			für Wohnungen		für Gewerbe	
für Wohnungen						
für Gewerbe						
10. Wohnfläche nach §§ 42 bis 44 der II. Berechnungsverordnung (Berechnung als Anlage beifügen)						
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="height: 20px;"></td> </tr> </table>						
11. Sonstige ergänzende Angaben						
<p>(z.B. Angaben über Altlasten)</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="height: 50px;"></td> </tr> </table>						
12. Unterschriften						
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Ort, Datum</td> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Ort, Datum</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Unterschrift des Antragstellers / Vertreters</td> <td style="padding: 5px;">Unterschrift des Entwurfsverfassers</td> </tr> </table>			Ort, Datum	Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers / Vertreters	Unterschrift des Entwurfsverfassers
Ort, Datum	Ort, Datum					
Unterschrift des Antragstellers / Vertreters	Unterschrift des Entwurfsverfassers					

**Gemeinsamer Erlass des
Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr und des
Ministeriums des Innern
zur Verhütung von Verkehrsunfällen
durch Erkennen, Untersuchen und Beseitigen
von örtlichen Unfallhäufungen**

Vom 28. Juli 2000

1. Grundsätze

Die ortsbezogene Auswertung von Straßenverkehrsunfällen – örtliche Unfalluntersuchung – ist eine wesentliche Voraussetzung für die Festlegung von Maßnahmen zur Verhinderung von Verkehrsunfällen und damit zur Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Durch die örtliche Unfalluntersuchung sind frühzeitig unfallauffällige Bereiche (Unfallhäufungsstellen, -linien und -gebiete) sowie mögliche Zusammenhänge zwischen typischen Verhaltensweisen von Verkehrsteilnehmern und den örtlichen Besonderheiten des Verkehrsraumes zu erkennen, die eine Häufung von Straßenverkehrsunfällen begünstigen. Dabei ist Unfällen mit schwerem Personenschaden besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Zur Beseitigung möglicher Ursachen kommen polizeiliche, verkehrsrechtliche und straßenbauliche Maßnahmen in Betracht.

Grundlage für die örtliche Unfalluntersuchung ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zu § 44 StVO vom 24. November 1970 in der aktuellen Fassung. Die Bekämpfung von Straßenverkehrsunfällen gemäß der VwV-StVO zu § 44 StVO hat in enger Zusammenarbeit zwischen Straßenverkehrs-, Straßenbaubehörde und Polizei zu erfolgen.

2. Verkehrsunfallkommissionen

2.1 Landesunfallkommission

Der Landesunfallkommission (LUK) gehören Vertreter der obersten Straßenverkehrsbehörde und der obersten Straßenbaubehörde des Landes an. Das Ministerium des Innern wird durch einen Beauftragten für polizeiliche Verkehrsangelegenheiten vertreten. Weiteres ständiges Mitglied ist ein Vertreter des für den Rettungsdienst zuständigen Ministeriums.

Externe Mitglieder können - soweit Übereinstimmung der Mitglieder der Landesunfallkommission aus den obersten Landesbehörden besteht - in die Landesunfallkommission berufen werden.

Den Vorsitz führt die oberste Straßenverkehrsbehörde. Die LUK tagt mindestens zweimal jährlich.

2.2 Autobahnunfallkommission

Die Autobahnunfallkommission (AUK) besteht aus Vertretern des Brandenburgischen Autobahnamtes (BABA) und der Polizeipräsidien und ist entsprechend den Zuständigkeitsbereichen der Polizeipräsidien organisiert. Das BABA leitet als zuständige Straßenverkehrsbehörde für die Bundesautobahnen im Land Brandenburg die Arbeit der AUK.

Darüber hinaus erörtern mindestens halbjährlich Vertreter des BABA, der Polizeipräsidien und gegebenenfalls weiterer Behörden bzw. sonstiger Stellen Problemfelder, insbesondere der Verkehrssicherheit, die von allgemeiner Bedeutung für das Verkehrsgeschehen auf den Bundesautobahnen sind.

2.3 Örtliche Verkehrsunfallkommissionen

In den Landkreisen und kreisfreien Städten bestehen Verkehrsunfallkommissionen (VUK). In den großen kreisangehörigen Städten können mit Zustimmung der obersten und der zuständigen unteren Verkehrsbehörde örtliche Verkehrsunfallkommissionen gebildet werden.

Mitglieder der Verkehrsunfallkommission sind Vertreter

- der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde,
- der örtlich zuständigen Straßenbaubehörde,
- der örtlich zuständigen Polizeibehörde.

Als Vertreter der oben genannten Behörden in den Verkehrsunfallkommissionen sind nur Personen einzusetzen, die für diese Tätigkeit im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen entsprechend qualifiziert und entscheidungsbefugt sind. Entsprechend der Tagesordnung sind weitere Behörden oder Institutionen beratend in die Tätigkeit der Verkehrsunfallkommissionen einzu beziehen (Schulen, ÖPNV-Unternehmen, Behindertenvereine, Verkehrswachten, Jagdvereine usw.).

Die Vertreter der Brandenburgischen Straßenbauämter in den VUK sind in der Regel die zuständigen Verkehrssicherheitsbeauftragten. Mindestens einmal pro Jahr nimmt zusätzlich der Leiter des Straßenbauamtes persönlich an der Sitzung der Verkehrsunfallkommissionen teil.

Die Federführung in der VUK obliegt jeweils der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde. Die Verkehrsunfallkommissionen sind durch den Leiter des Straßenverkehrsamtes zu leiten.

3. Aufgaben der Verkehrsunfallkommissionen

3.1 Landesunfallkommission

Die Aufgaben der Landesunfallkommission (LUK) umfassen insbesondere

- Beobachtung der mittel- und langfristigen Entwicklung des Unfallgeschehens

- Überprüfung der Arbeit der AUK und der örtlichen Unfallkommissionen
- Verallgemeinerung von Maßnahmen örtlicher Unfallkommissionen, die sich als besonders wirksam herausgestellt haben
- Mitwirkung bei der Behandlung der Rechtsvorschriften für den Straßenverkehr
- Verkehrsversuche
- Förderung der Fortbildung und des Erfahrungsaustausches.

Bei der Behandlung konkreter örtlicher Verkehrssicherheitsprobleme durch die LUK wirken die zuständigen Verkehrsunfallkommissionen mit.

3.2 Autobahn- und örtliche Verkehrsunfallkommissionen

Aufgabe der Autobahn- und örtlichen Verkehrsunfallkommissionen ist es, Vorschläge zur Entschärfung bzw. Beseitigung von unfallauffälligen Bereichen zu beraten, diese näher zu untersuchen sowie dazu geeignete Maßnahmen zur Beseitigung zu beschließen und auszuführen. Verbesserungsmaßnahmen sind auch dann vorzuschlagen, wenn in absehbarer Zeit eine völlige Umgestaltung der Örtlichkeit geplant ist.

Zur Klärung von geeigneten Verbesserungsmaßnahmen sind grundsätzlich Ortsbesichtigungen vorzusehen. Bei streckenbezogenen Unfallhäufungen sollte zusätzlich die Videobefahrung der Straßenbauämter zur Beurteilung eingesetzt werden.

Sitzungen der Verkehrsunfallkommissionen finden lageangepasst - mindestens vierteljährlich, AUK mindestens halbjährlich - vor der Unfalltypen-Steckkarte der örtlichen Polizeidienststelle statt.

Für die Sitzungen ist eine Tagesordnung (Anlage 1) - die am Unfallgeschehen orientierte Prioritäten setzt - zu erstellen.

Einladungen erfolgen durch die zuständigen Straßenverkehrsbehörden. Die Ergebnisse der Sitzungen sind zu protokollieren und den Kommissionsmitgliedern zuzuleiten.

4. Erkennen und Untersuchen von Unfallhäufungen

4.1 Führen von Unfalltypen-Steckkarten und Unfallblattsammlungen

Durch die Polizei sind Unfalltypen-Steckkarten (manuell oder elektronisch) sowie die entsprechenden Unfallblattsammlungen anzulegen.

In den örtlichen Polizeidienststellen sind mindestens

- Einjahreskarten - alle Unfälle
- Dreijahreskarten - nur Unfälle mit schwerem Personenschaden zu führen.

Einzelheiten der Durchführung regelt das Ministerium des Innern. Das gilt auch, soweit es aufgrund bestimmter Unfallentwicklungen zweckmäßig ist, für das Führen von Sonderkarten.

Durch Auswertung der Unfalltypen-Steckkarten und der Unfallblattsammlungen stellt die Polizei fest, ob Auffälligkeiten im Unfallgeschehen vorliegen:

- Unfallhäufungsstellen (UHS) - punktuelle Unfallhäufungen an Knotenpunkten oder kurzen Straßenabschnitten, z. B. Kurven, Engstellen, Fußgängerquerungsstellen
- Unfallhäufungslinien (UHL) - Unfallhäufungen entlang längerer Straßenabschnitte
- Unfallhäufungsgebiete (UHG) - innerörtliche flächenhafte Unfallhäufungen (in größeren Gemeinden oder Städten) in Gebieten, die von Verkehrsstraßen begrenzt sind.

Als Grenzwerte für von der Polizei durchzuführende Voruntersuchungen gelten:

- Unfallhäufungsstellen - mindestens fünf gleichartige Unfälle (gleicher Unfalltyp oder gleiche Unfallumstände) in einem Kalenderjahr (Einjahreskarte) oder mindestens drei Unfälle mit schwerem Personenschaden in drei Jahren (Dreijahreskarte). Der Grenzwert „mindestens drei Unfälle mit schwerem Personenschaden“ ist erstmals bei der Dreijahreskarte 1999 bis 2001 zu berücksichtigen.
- Unfallhäufungslinien - mindestens drei Unfälle mit schwerem Personenschaden in drei Jahren (Dreijahreskarte); zusätzlich muss eine Unfalldichte von mindestens einem Unfall je Kilometer Straßenlänge gegeben sein.

Für Unfallhäufungsgebiete bestehen keine festen Grenzwerte. Als Anhalt für Auffälligkeiten dient die Unfalldichte (Unfälle mit Personenschaden).

Auf die ergänzenden Ausführungen in „Auswertung von Straßenverkehrsunfällen“, Teil 1, Heft 12, Kapitel 4, wird hingewiesen.

Unfalltypen-Steckkarten sind von der Polizei regelmäßig - nicht nur bei Abschluss der Karten, sondern bei jedem neu zu steckenden Unfall - hinsichtlich des Erreichens der Grenzwerte auszuwerten.

4.2 Meldung von Unfallhäufungen durch die Polizei

Die Polizei hat der Straßenverkehrsbehörde und der Straßenbaubehörde mit Formblatt „Meldung einer Unfallhäufung“ (Anlage 2) das Ergebnis ihrer Voruntersuchung über

- Auffälligkeiten/Gleichartigkeiten des Unfallgeschehens

- möglicherweise unfallbegünstigende Faktoren
- in Frage kommende Verbesserungsmaßnahmen

mitzuteilen.

Der Meldung sind Unfalllisten und in der Regel ein Diagramm der Unfallhäufung beizufügen.

Die Ausführungen zur „Auswertung von Straßenverkehrsunfällen“ Teil 1 und 2, Hefte Nr. 12 und 13, herausgegeben vom ISK, sind zu beachten.¹⁾

Ereignen sich nach der Meldung weitere Unfälle, die für die Bewertung des Unfallgeschehens oder für die Entscheidung über Maßnahmen von Bedeutung sein können, ist eine Nachmeldung erforderlich. Hierzu ist ebenfalls ein Formblatt (gemäß Anlage 2) zu verwenden.

In den Unfalltypen-Steckkarten sind die voruntersuchten Unfallhäufungsstellen und die gemeldeten Unfallhäufungsstellen entsprechend zu kennzeichnen.

4.3 Erkennen von Unfallhäufungen mit Hilfe von BASTA

Mit dem „Brandenburgischen Expertensystem zum Analysieren und Dokumentieren von unfallauffälligen Streckenabschnitten“ (BASTA) ist ein Computerprogramm geschaffen worden, das alle von der Polizei seit 1996 erfassten und an das Statistische Landesamt gemeldeten Unfälle enthält. Damit steht für die Analyse mit dem Programm BASTA zusätzlich zur Unfalltypen-Steckkarte ein vollständiger Unfalldatensatz zur Verfügung (Datum, Uhrzeit, Wochentag, Lichtverhältnisse, allgemeine Unfallursachen, Straßenverhältnisse, Witterungseinflüsse, Angaben zu den Beteiligten, Alter und Geschlecht, Verkehrsbelastungszahlen).

Das Auffinden unfallauffälliger Streckenabschnitte erfolgt bei dem System BASTA durch die Berechnung der „vermeidbaren Unfallkostendichten“ (VUKD). Sie werden auch als ‚Verkehrssicherheits-Potential‘ bezeichnet. Sie sind in BASTA rot gekennzeichnet.

Die Brandenburgischen Straßenbauämter sind verpflichtet, alle mit dem System BASTA ermittelten unfallauffälligen Streckenabschnitte unverzüglich den örtlich zuständigen Polizeidienststellen anzuzeigen. In den Sitzungen der Verkehrsunfallkommissionen sind die Vorschläge zum Beseitigen dieser Häufungsstellen zu unterbreiten bzw. zu beraten.

5. Beseitigen von unfallauffälligen Bereichen

Die Straßenverkehrs-, Straßenbaubehörde und Polizei prüfen gemeinsam, welche Verbesserungsmaßnahmen in Frage kommen. Andere Stellen können bei Bedarf hinzugezogen werden.

Sind die unfallbegünstigenden Bedingungen aus der „Meldung über Unfallhäufung“ klar erkennbar und wer-

den die von der Polizei vorgeschlagenen Verbesserungsmaßnahmen für zweckmäßig erachtet, so können weitere Untersuchungen entfallen. In allen anderen Fällen sind die noch offenen Fragen in den Verkehrsunfallkommissionen zu erörtern. Erforderlichenfalls sind zusätzliche Informationen, z. B. Geschwindigkeitsmessungen, Verkehrsbeobachtungen u. a. einzuholen bzw. Ortsbesichtigungen durchzuführen.

Als Verbesserungsmaßnahmen können sowohl Sofort- als auch mittelfristige Maßnahmen in Betracht kommen. Sofortmaßnahmen können z. B. sein

- gezielte polizeiliche Verkehrsüberwachung
- Verkehrsbeschränkungen
- Schutzplanken
- Sichtverbesserung, z. B. durch Beschneiden/Beseitigung von Büschen oder Bäumen
- Fahrbahnmarkierungen, Leiteinrichtungen und Beschilderung
- einfache bauliche Maßnahmen
- Verbesserung der Wegweisung
- Veränderung des Signalprogramms von Lichtzeichenanlagen.

Sofern Maßnahmen von verschiedenen Stellen zu veranlassen sind, muss die gegenseitige Abstimmung sichergestellt werden. Keinesfalls dürfen als notwendig erkannte längerfristige Maßnahmen unterbleiben, weil Sofortmaßnahmen ausgeführt werden, ebenso dürfen Sofortmaßnahmen nicht unterbleiben, weil auch längerfristige Maßnahmen ins Auge gefasst sind.

Über die Sitzungen der Verkehrsunfallkommissionen sind von der Straßenverkehrsbehörde - getrennt für die einzelnen unfallauffälligen Bereiche - Ergebnisprotokolle zu fertigen und den zuständigen Mitgliedern zuzuleiten. Die Ergebnisprotokolle sind zusammen mit den entsprechenden Meldungen und den dazugehörigen Unterlagen in einer gesonderten Unfallhäufungs-Akte abzulegen.

Die Straßenbaulastträger melden gemäß Anlage 3 die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen an die Straßenverkehrsbehörde und die Polizei.

6. Controlling

Controlling ist ein wesentliches Instrument zur Überprüfung und Dokumentation der durch die Unfallkommission beschlossenen Maßnahmen. Diese sind durch Wirksamkeitsuntersuchungen (Vorher/Nachher-Vergleich) auf ihre Eignung zur Verbesserung der Verkehrssicherheit zu untersuchen.

Die Verkehrsunfallkommissionen haben in ihren Sitzungen den Stand der Unfallentwicklung und die Wirksamkeit getroffener Maßnahmen regelmäßig zu überprüfen, um Schlüsse für das weitere Vorgehen ziehen zu können. Erforderlichenfalls ist auf eine zügige Durchführung vorgesehener Maßnahmen zu drängen. Gerade in die-

¹⁾ ISK, Institut für Straßenverkehr Köln, Ebertplatz 2, 50668 Köln

sem Zusammenhang kommt dem Vorsitzenden der örtlichen bzw. Autobahnunfallkommission - soweit Umsetzungsprobleme entstehen - besondere Bedeutung zu. Treten durch die Einflussnahme der Unfallkommission nicht zu beseitigende Verzögerungen der Maßnahmenumsetzung - insbesondere hinsichtlich der Häufung von Personenschadensunfällen - auf, schaltet der Vorsitzende der Unfallkommission unverzüglich auf dem Dienstweg die oberste Landesbehörde ein.

Wenn die beschlossene Maßnahme keine Abhilfe schafft, sind ergänzende Vorschläge zu beschließen. Um eine Kontrolle der Wirksamkeit der Maßnahmen zu ermöglichen, markiert die Polizei die Unfallhäufungen, zu denen Maßnahmen beschlossen wurden, auf der Unfalltypen-Steckkarte.

Jede Verkehrsunfallkommission erstellt einen Jahresbericht gemäß Anlage 4, der bis spätestens 31.01. des Folgejahres der Landesunfallkommission vorzulegen ist.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeit ist unter Nutzung der regionalen und überregionalen Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen) kontinuierlich mit den Zielen und Aufgaben sowie der Tätigkeit der Verkehrsunfallkommissionen bekannt zu machen.

Dazu ist insbesondere neben aktuellen Beiträgen zur Untersuchung und Beseitigung von Unfallhäufungen mindestens einmal jährlich eine Pressekonferenz bzw. ein Pressegespräch durchzuführen.

In diesen sollten anhand von Unfalltypen-Steckkarten vor allem

- Bilanz über die Verkehrsunfallentwicklung im jeweiligen Verantwortungsbereich gezogen,
- Erfolge und Handlungsbedarf bei der Beseitigung von Unfallhäufungen erläutert und
- die Tätigkeit der Verkehrsunfallkommission im abgelaufenen Berichtszeitraum dargestellt

werden.

Die in den Verkehrsunfallkommissionen Mitwirkenden haben dazu eng zusammenzuarbeiten. Verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit ist die jeweils örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde.

8. Schlussbestimmungen

Der Gemeinsame Erlass des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur „Verhütung von Verkehrsunfällen durch Erkennen, Untersuchen und Beseitigen von örtlichen Unfallhäufungen“ vom 9. März 1992 wird außer Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt dieser Erlass in Kraft.

Anlage 1

Tagesordnung für Sitzungen der Unfallkommission (Vorschlag)

Vorbemerkungen:

- Unfallkommissions-Sitzung vor der Unfalltypen-Steckkarte
- Teilnehmerkreis so klein wie möglich, aber so groß wie nötig
- Verkehrsschauen und Baumschauen auf Sonderveranstaltungen

1. Unfallhäufungen des aktuellen Berichtszeitraumes

- 1.1 Übersicht über die gemeldeten Unfallhäufungen
- 1.2 Beratung von Verbesserungsmaßnahmen

2. Prüfung der Unfallhäufungen früherer Berichtszeiträume

- 2.1 Prüfung pro Unfallhäufung
- 2.2 Zusammenfassende Wertung

3. Analyse des Unfallgeschehens im Zuständigkeitsbereich (Nur einmal jährlich)

- 3.1 Steckkarten-Schau
- 3.2 Unfallstatistik (Zahlen)
- 3.3 Analyse der Mehrjahressteckkarte schwerer Unfälle
- 3.4 Information der Leiter der zuständigen Behörden

Sonstiges:

- Ungeklärtes
- Verkehrssicherheitsprüfung und Dringlichkeitsprüfung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Sitzungsprotokoll

Anlage 2
Blatt 1

Meldung einer Unfallhäufung an die Unfallkommission			
Dienststelle:	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>		
Meldung an:	<input style="width: 100%; height: 40px;" type="text"/>		
Vorgang Nr.	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	Zeitraum bis:	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Unfallort	<input style="width: 100%; height: 40px;" type="text"/>		
	Beginn		Örtlichkeit
Beginn der Voruntersuchung	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>		<input style="width: 100%; height: 40px;" type="text"/>
Meldung der Unfallhäufung	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	Ende	Unfallbegünstigende Faktoren
Sofortmaßnahme	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 100%; height: 40px;" type="text"/>
Endgültige Maßnahme	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	
Umsetzung Sofortmaßnahme	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	Ergebnisse Ortsbesichtigung
Umsetzung endg. Maßnahme	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 100%; height: 40px;" type="text"/>
Nachuntersuchung	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>		
Untersuchung abgebrochen	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>		
Weitergabe Untersuchung	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>		Vorgeschl./Angeordnete Maßnahmen
			<input style="width: 100%; height: 40px;" type="text"/>
			Vorhandene Unterlagen
			<input style="width: 100%; height: 40px;" type="text"/>

Anlage 2
Blatt 2
Art der Unfallhäufung

Ort:
 (Abs./km)
 Zeitraum von/bis:
 Ortslage:

Kategorie:
 UHS
 UHL L= km
 UHG L= km

Einzelne Unfälle:

Nummer	1	2	3	4	5	6		
Jahr								
Monat								
Wochentag								
Uhrzeit								
Lichtverhältnisse								
Straßenzustand								
Anzahl Getötete								
Schwerverletzte								
Leichtverletzte								
Beteiligte 01								
Beteiligte 02								
Anzahl Beteiligte								
Unfall-Kategorie								
Unfall-Typ								
Unfall-Art								
Unfall-Ursache								
Skizze								

Karte: 3-JK 1-JK BASTA Auffälligkeiten

	U(SP)	U
Monat	Dez-Mae	
Wochentag	Sa/So	
Uhrzeit	6-9/16-19	
Lichtverhältnisse	dä/du	
Straßenzustand	na/wgl	
Beteiligte 01	Fg/Rf	
Beteiligte 02	Fg/Rf	
Anzahl Beteiligte	Alleinunfall	
Unfall-Kategorie	Häufigste	
Unfall-Typ	Häufigster	
Unfall-Art	Häufigste	
Unfall-Ursache	Häufigste	

Anlage 2
Blatt 3

Unfallgeschehen - Übersicht	
Vorgang Nr.	
Zeitraum bis	
Art der Unfallhäufung	
Kategorie	
Total	Auffällige Gleichartigkeiten
Anzahl Monate:	Anzahl Monate:
Anzahl Unfälle gesamt:	Anzahl Unfälle gesamt:
davon U (SP)	davon U (SP)
U (LV)	U (LV)
U (P)	U (P)
U (SS)	U (SS)
U (LS)	U (LS)
Anzahl Getötete:	Anzahl Getötete:
Anzahl Schwerverletzte:	Anzahl Schwerverletzte:
Anzahl Leichtverletzte:	Anzahl Leichtverletzte:
Jährliche Unfallkosten:	Jährliche Unfallkosten:
[1000 DM/Jahr]	[1000 DM/Jahr]

Anlage 3

Straßenbaubehörde

Ort: _____ Datum: _____

Dienststelle

**Meldung über den Vollzug
verkehrsbehördlicher/baulicher Maßnahmen**

Am _____ in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr

wirksam ab _____ Uhr wurde nachstehende Maßnahme durchgeführt:

1. Örtlichkeit

Gemeinde _____ Straße _____

Straßenname _____ innerorts _____ außerorts _____

Abschnitt _____ von _____ bis _____

Fahrtrichtung _____ Strecke _____

Einmündung _____ Kreuzung _____

2. Art der Maßnahme

3. Grund der Maßnahme

3.1 Unfallhäufungsstelle/-Linie/-Gebiet Nr. _____

3.2 Sitzung der UK vom _____ Ortsbesichtigung vom _____

3.3 Niederschrift vom _____ Ziffer _____

**An die
Straßenverkehrsbehörde**

**An die
Dienststelle der Polizei**

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Anlage 4
Blatt 1

Unfallkommission Landkreis/kreisfreie Stadt

An die Landesunfallkommission
c/o MSWV

**Meldung über die Bearbeitung von örtlichen Unfallhäufungen
gemäß Erlass MSWV/MI, Punkt 6, vom Juli 2000**

Beratung der Unfallkommission im Berichtszeitraum	Datum
1. Beratung	
2. Beratung	
3. Beratung	
4. Beratung	
.....	
.....	
.....	
.....	

Unfallhäufungen: Neu-Meldungen	
Unfallanzahl: Neu-Meldungen	
Unfallhäufungen: Vorhandene Alt-Meldungen	
Unfallanzahl: Alt-Meldungen	
Bearbeitete Unfallhäufungen	
Begonnene Maßnahmen an Unfallhäufungen	
Abgeschlossene Maßnahmen an Unfallhäufungen	

Anlage 4

Blatt 2

Controlling: Meldung über die Bearbeitung von ausgewählten Unfallhäufungsstellen

Unfallkommission: Zeitraum von bis

Verantwortlich: Tel.:

Unfallhäufungsstellen-Nr.:			
Rangplatz			
Straße/Abschnitt			
Von km			
Bis km			
Sonstige Bezeichnung (Ortsname, Straßename)			
Ortslage			
Untersuchungszeitraum von			
Untersuchungszeitraum bis			
Grenzwert (3 SP, 5 gleichartige)			
Meldung Polizei =1 , BASt =2			
Melddatum			
Anzahl Unfälle			
Unfallbegünstigende Faktoren/Ursachen			
Beschlossene Maßnahmen			
Datum der Umsetzung			
Anzahl Unfälle Vorher			
Anzahl Unfälle Nachher			
Bermerkungen:			

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

784

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 40 vom 11. Oktober 2000

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0